



Unterrichtung 20/360

der Landesregierung

Vorbereitung eines Neunten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Digitale Medien-Staatsvertrag

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau
Kristina Herbst, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Minister

30. Juni 2026

Vorbereitung eines Neunten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Digitale Medien-Staatsvertrag

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) und unter Bezug auf mein Schreiben vom 24. Juni 2025 möchte ich über den Fortgang der Umsetzung zur Reform des Medienrechts durch den Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Digitale Medien-Staatsvertrag informieren.

Ich möchte Sie darüber unterrichten, dass die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Sitzung am 25. Juni 2026 den o. g. Staatsvertragsentwurf sowie die Unterrichtung der jeweiligen Landesparlamente beschlossen haben. Den Staatsvertragsentwurf habe ich diesem Schreiben beigelegt (Anlage 1). Ebenso liegt eine Synopse zu den vorgenommenen Anpassungen bei (Anlage 2).

In meinem Schreiben vom 24. Juni 2025 habe ich Ihnen bereits einen Überblick über die wesentlichen Neuregelungen gegeben.

Daran anknüpfend möchte ich Sie nunmehr über den aktuellen Stand informieren:

Im „Digitale Medien-Staatsvertrag“ liegt der Fokus auf der Durchführung bzw. Umsetzung von EU-Recht. Die nachfolgenden Änderungsvorschläge sollen das Europäische Medienfreiheitsgesetz (Verordnung (EU) 2024/1083, nachfolgend EMFA), die Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (Verordnung (EU) 2024/900, nachfolgend TTPW-VO) sowie die Zuständigkeitsregelungen nach der Verordnung über künstliche Intelligenz (Verordnung (EU) 2024/1689, nachfolgend KI-VO) im Medienstaats-

vertrag (nachfolgend MStV) nachzeichnen. Ergänzend wird eine rechtliche Konturierung des Einsatzes technischer Mittel durch die Medienaufsicht und ein Aufgreifermessen für die Medienaufsicht vorgeschlagen. Zu den wesentlichen Bestimmungen im Einzelnen:

a) Umsetzung EMFA

Der EMFA ist eine EU-Verordnung, die seit 7. Mai 2024 gilt und ab August 2025 vollständig anzuwenden ist, um Medienfreiheit, Medienvielfalt und Pressefreiheit in der EU zu schützen. Deutschland muss den EMFA nicht „umsetzen“, weil er als EU-Verordnung unmittelbar gilt; erforderlich sind aber nationale Anpassungen dort, wo der EMFA Spielräume lässt oder nationale Behörden/Verfahren voraussetzt. Praktisch geht es also vor allem um Begleitrecht, Zuständigkeiten und die Anpassung bestehender medienrechtlicher Regeln.

Vor diesem Hintergrund ist unter anderem geplant, die Mediendatenbank der KEK über Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse in Hörfunk, Fernsehen, Presse und im Internet, als nationale Datenbank im Sinne des Art. 6 Abs. 2 EMFA anzuerkennen (§ 60 Abs. 8 MStV-E).

Außerdem wird eine Transparenzpflicht für Hersteller, Entwickler und Importeure von Geräten und Benutzeroberflächen dergestalt geschaffen, dass diese zur Anzeige der visuellen Identität von Anbietern (z. B. Logos) verpflichtet (§ 84 Abs. 9 MStV-E).

Ferner ist geplant eine intendierte Ermessensvorschrift aufzunehmen, nach welcher die Landesmedienanstalten eine Stellungnahme des europäischen Gremiums für Mediendienste einholen sollen, wenn sie Maßnahmen gegen Mediendienste von außerhalb der Europäischen Union erwägen.

Es soll zudem klargestellt werden, dass Landesmedienanstalten und Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 1 EMFA zuständig sind, sowie die Landesmedienanstalten im Rahmen des Art. 25 Abs. 3 EMFA. In § 115 Abs. 1a MStV-E sollen außerdem Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen den EMFA aufgenommen werden.

Ausgenommen sind schließlich Anpassungen des Medienkonzentrationsrechts im Lichte von Art. 22 EMFA. Das Medienkonzentrationsrecht ist Teil der weiteren Überlegungen der Länder.

b) Umsetzung der TTPW-VO

Die TTPW-VO, in Kraft getreten am 09.04.2024, will politische Werbung im Internet transparent machen und vor Manipulation schützen, damit Bürger/innen erkennen können, wer politische Werbung finanziert hat und warum sie diese zu sehen bekommen.

Das notwendige Regelwerk besteht in Deutschland bereits größtenteils. Deshalb wird lediglich eine Klarstellung in § 31k Abs. 1 Satz 3, 4 MStV-E aufgenommen, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 DSGVO zuständige Stelle für die Aufsicht im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 Abs. 4 Satz 1 TTPW-VO ist.

c) Umsetzung KI-VO

Die europäische KI-VO, in Kraft getreten am 01.08.2024, schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Einsatz von KI in der EU. Ihr Kern ist ein risikobasierter Ansatz: Je höher das Risiko eines KI-Systems für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte, desto strenger die Pflichten die von zu benennenden Behörden zu beaufsichtigen sind.

Während die Zuständigkeiten zur KI-Aufsicht in Deutschland ganz überwiegend vom Bund geregelt werden, gibt es für den Bereich der Medien eine (staatsferne) Ausnahme: Zur Umsetzung der KI-VO soll eine Zuweisung der Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde über die Einhaltung dieser Verordnung an die Landesmedienanstalten erfolgen (§ 111 Abs. 5 MStV-E).

d) KI Tool

Schließlich ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zum Einsatz eines KI-basierten Recherchertools vorgesehen. Dadurch soll der Einsatz des durch die Landesmedienanstalten eigens entwickelten „KIVI-Tools“ rechtlich abgesichert werden. KIVI ist das KI-basierte Aufsichtstool der Landesmedienanstalten zur automatisierten Suche nach rechtswidrigen Inhalten im Internet. Der Name setzt sich zusammen aus „KI“ und „vigilare“ (lateinisch für „wachsam sein“).

Der Einsatz wird bislang auf die allgemeine Zuständigkeit der Medienanstalten zur Aufsicht von Telemediendiensteanbietern im Rahmen der Bestimmungen des JMStV gestützt. Durch dieses Tool werden anhand einer Stichwort- und Link-basierten Suche Inhalte im öffentlich zugänglichen Internet und auf sozialen Plattformen durchsucht und ausgelesen (sog. Scraping-Verfahren). Soweit es verdächtige Inhalte auf einer Webseite erkennt, erweitert es die Suche auch auf von dieser Webseite ausgehende Links nach dem Schneeballprinzip (sog. Link-Extraction). Dadurch ermöglicht das KIVI-Tool gegenüber einer händischen Recherche und Sichtung einen effizienten Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen im Hinblick auf die Zunahme potenzieller Rechtsverstöße im Internet.

Die inhaltlichen Bewertungen über die als verdächtig erkannten Inhalte und Webseiten sowie Entscheidungen über aufsichtsrechtliche Maßnahmen werden dabei weiterhin von natürlichen Personen der Landesmedienanstalten vorgenommen.

Ferner sind in diesem Zusammenhang Regelungen zum Schutz persönlicher Daten enthalten, insbesondere qualifizierte Verfahrensvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 109a MStV-E).

Letztlich sind noch Änderungen am ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Änderungen im Datenschutzbereich, die bereits für den 7. Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehen waren.

Der nunmehr vorgelegte Staatsvertragsentwurf dient der dringenden und überfälligen Umsetzung von europäischen Rechtsnormen in die nationale Medienregulierung. Außerdem werden die Landesmedienanstalten als Aufsichtsbehörde für bestimmte Pflichten nach der Verordnung über Künstliche Intelligenz benannt und der Einsatz von KI-Tools durch die Aufsicht im Medienbereich gesetzlich konturiert.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrer Sitzung am 25. Juni 2026 zudem die Rundfunkkommission ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Politische-Werbung-Transparenz-Gesetzes und des KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetzes.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis spätestens Januar 2027 im Umlaufverfahren zu unterzeichnen. Der Staatsvertrag soll am 1. August 2027 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlagen:

1. Entwurf Neunter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Digitale Medien-Staatsvertrag
2. Synopse

**Neunter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Digitale Medien-Staatsvertrag**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025 und Artikel 1 des Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 60 werden die Wörter „im Fernsehen“ gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 109 werden die Wörter „bei Rechtsverstößen“ gestrichen.
- c) Nach der Angabe zu § 109 wird folgende Angabe eingefügt:
„§109a Nutzung technischer Mittel in der Aufsicht“.
- d) Der Angabe zu § 111 werden die Wörter „und besondere Zuständigkeiten“ angefügt.
- e) Nach der Angabe zu § 113 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 113a Zuständigkeiten im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Rundfunk“ die Angabe „, Presse“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Regelungen für“ die Angabe „Presse,“ und nach dem Wort „Rundfunk“ die Wörter „ oder Telemedien“ eingefügt.
- c) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:
„(10) Für Anbieter politischer Werbedienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 6 und Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L, 2024/900, 20.3.2024), die zugleich Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sind, gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2024/900 Anwendung findet.“
- d) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:
„Den Bestimmungen dieses Staatsvertrages über Druckerzeugnisse unterliegen nicht
 - 1. amtliche Druckerzeugnisse, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,

2. Druckerzeugnisse, die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres und Verwaltungsberichte und dergleichen sowie
 3. Stimmzettel für Wahlen und Abstimmungen.“
- e) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 12.
3. Dem § 2 Absatz 2 werden folgende Nummern 32 und 33 angefügt:

„32. Druckerzeugnis

- a) alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texte, auch Texte in verfilmter oder elektronisch aufgezeichneter Form, besprochene Tonträger, Notendrucke und andere grafische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten sowie bildliche Darstellungen, wenn sie mit einem erläuternden Text verbunden sind,
- b) vervielfältigte Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Materndienste und ähnliche Unternehmungen die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen,
- c) von presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferte Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert sind,

33. periodisches Druckerzeugnis

Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckerzeugnisse.“

4. In § 31I Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Er ist zudem zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2024/900 sowie zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung des Artikels 20 der Verordnung (EU) 2024/900 durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio sowie ihrer Beteiligungsunternehmen. Hierzu stehen ihm im Fall des Satz 3 1. Alt. die Befugnisse des Artikels 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie im Fall des Satz 3 2. Alt. die Befugnisse des Artikels 22 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/900 zu.“

5. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „im Fernsehen“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die KEK unterhält eine öffentlich zugängliche, regelmäßig aktualisierte Datenbank über relevante Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse im Medienbereich. Die Datenbank hat insbesondere Informationen nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L v. 17.04.2024, S. 1) auszuweisen.“

6. Dem § 84 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für Benutzeroberflächen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1083 wird zusätzlich auf Artikel 20 Abs. 2 und 3 der Verordnung verwiesen.“

7. Dem § 94 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Anbieter sehr großer Online-Plattformen im Sinne des Artikels 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2024/1083 gilt Artikel 18 Abs. 4 der Verordnung ergänzend.“

8. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Rechtsverstößen“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zieht die zuständige Landesmedienanstalt Maßnahmen nach Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 in Erwägung, soll sie eine Stellungnahme des Europäischen Gremiums für Mediendienste nach Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung einbeziehen.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von Maßnahmen absehen, wenn nur ein geringes öffentliches Interesse für ein Eingreifen besteht.“

9. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a
Nutzung technischer Mittel in der Aufsicht

(1) Die Landesmedienanstalten dürfen zur Ermittlung von Rechtsverstößen im Sinne des § 109 dieses Staatsvertrages sowie des § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages technische Mittel einsetzen, die Text-, Bild-, Audio- und Bewegtbildinhalte aus Rundfunk und Telemedien automatisiert auf mögliche Verstöße abgleichen. Satz 1 umfasst auch Inhalte in Rundfunk und Telemedien, die Zugangsbeschränkungen unterliegen.

(2) Im Rahmen des automatisierten Abgleichs nach Absatz 1 dürfen die in Text-, Bild-, Audio- und Bewegtbildinhalten enthaltenen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des

Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, verarbeitet werden, sofern und soweit dies erforderlich ist, um den Inhalt abschließend bewerten zu können. Ein automatisierter Abgleich anhand spezifischer personenbezogener Daten ist nicht zulässig.

(3) Wird mithilfe eines technischen Mittels ein möglicher Rechtsverstoß im Sinne des Absatzes 1 festgestellt, dürfen mithilfe des technischen Mittels zusätzlich folgende mit dem möglicherweise rechtsverletzenden Inhalt in Zusammenhang stehende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sofern diese für Zwecke des Absatzes 4 erforderlich sind: Anbieterdaten, einschließlich Informationen nach § 18, Webadresse des Inhalts, Datum der Veröffentlichung und Zeitpunkt der Datenerhebung, geographische Zuordnung, Links sowie Interaktionen mit dem Inhalt.

(4) Stellt das technische Mittel einen möglichen Rechtsverstoß im Sinne des Absatzes 1 fest, ist unverzüglich durch eine natürliche Person zu überprüfen, ob dieser bestätigt werden kann; ist dies nicht der Fall, sind die verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Eine Löschung nach Satz 1 muss spätestens nach 30 Tagen erfolgen, auch wenn bis dahin keine Überprüfung erfolgt ist.

(5) Die an den Verarbeitungsvorgängen besonderer Kategorien personenbezogener Daten Beteiligten sind für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Daten zu sensibilisieren. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten im Sinne der Absätze 2 und 3 eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Sicherheit personenbezogener Daten, bleiben im Übrigen unberührt.

(6) Besteht nach einer Überprüfung im Sinne des Absatzes 4 der konkrete Verdacht eines Rechtsverstoßes, dürfen die personenbezogenen Daten zur Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 109 dieses Staatsvertrages und § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sowie zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 Abs. 1 dieses Staatsvertrages und § 24 Abs. 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verarbeitet werden. Liegt der Verdacht einer Straftat, die im Zusammenhang mit den Tatbestandsmerkmalen des § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages steht, oder einer Straftat nach § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vor, dürfen personenbezogene Daten zudem an andere jeweils zuständige Behörden weitergeleitet werden, wenn dies zur Aufklärung und Verfolgung dieser Straftaten erforderlich ist. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie zur Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen oder Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach 6 Monaten, sofern bis dahin kein Aufsichtsverfahren anhängig ist.

(7) Technischen Mitteln im Sinne des Absatzes 1 sind geeignete Algorithmen, Modelle und Trainingsdaten zugrunde zu legen. Die technischen Mittel sind vor ihrem Einsatz und anschließend regelmäßig zu validieren. Ein Training mit anonymisierten Daten ist zulässig. Die Verwendung personenbezogener Daten

zum Zweck des Trainings technischer Mittel für den Einsatz nach Absatz 1 ist nicht zulässig; Ausnahmen gelten für erforderliche personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 1 sowie betreffend Personen der Zeitgeschichte, sofern der Zweck des Trainings mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden kann oder eine Pseudonymisierung unverhältnismäßig ist. Eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung personenbezogener Daten zum Zweck des Trainings des technischen Mittels vor ihrer Löschung nach Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz ist zulässig, sofern die Daten erforderlich sind zur Ermittlung von Rechtsverstößen im Sinne des Absatzes 1. Vor dem Einsatz technischer Mittel ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung im Sinne des Artikels 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchzuführen.

(8) Einzelheiten zu Art, Zweck und Einsatz technischer Mittel regeln die Landesmedienanstalten durch gemeinsame Satzung. Der Einsatz technischer Mittel ist zu dokumentieren; wesentliche Ergebnisse des Einsatzes sind jährlich in einem Bericht zu veröffentlichen. Im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen ist dem betroffenen Anbieter gegenüber der Einsatz technischer Mittel offenzulegen.

(9) Anbieter von Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 haben auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt geeignete Schnittstellen zum Einsatz des technischen Mittels nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Über die Schnittstelle sind ausschließlich Daten im Sinne der Absätze 2 und 3 verfügbar zu machen. § 109 Abs. 4 dieses Staatsvertrages sowie § 21 Abs. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gelten entsprechend. Die Vorschriften der Richtlinie 2000/31/EG bleiben unberührt.“

10. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und besondere Zuständigkeiten“ angefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- c) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die jeweils nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EU) 2024/900, soweit es sich um Anbieter von Telemedien handelt. Sie ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 5, 7 bis 17 und 21 der Verordnung (EU) 2024/900, soweit es sich um Mediendiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 handelt oder Anbieter von Telemedien, die nicht zugleich Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 sind.

(5) Die jeweils nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt ist Marktüberwachungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 8 des KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetzes für die Fälle, in denen Mediendiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 KI-Systeme bei der Veranstaltung, dem Angebot, der Verbreitung und der Zugänglichmachung von

Mediendiensten zu journalistischen Zwecken oder zu Werbezwecken in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen oder verwenden.

(6) Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, dem Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz, dem KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz, mit der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065, der Verordnung (EU) 2024/900 sowie der Verordnung (EU) 2024/1689 einen gemeinsamen Beauftragten.

Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen der Behörde nach den Absätzen 3 bis 5 betroffen ist, bezieht der nach Satz 1 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt oder -körperschaft in das Verfahren ein; gleiches gilt für anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, sofern Sachverhalte in deren gesetzlich bestimmten Aufgabenbereich fallen.

Maßnahmen gegenüber in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio dürfen nur nach Anhörung des jeweils zuständigen Aufsichtsgremiums und gegenüber Anbietern periodischer Druckerzeugnisse, auch soweit deren Inhalte vollständig oder teilweise in Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten wiedergegeben werden, nur nach Anhörung des Deutschen Presserates eingeleitet werden. Im Rahmen der Anhörung ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen nach Satz 4 sind bindend, soweit die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht überschritten wurden. Die Landesmedienanstalten erlassen hierzu gemeinsame Richtlinien im Einvernehmen mit den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dem Deutschen Presserat.“

11. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

„§ 113a

Zuständigkeiten im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes

(1) Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU und der Verordnung (EU) 2024/1083 nehmen die Landesmedienanstalten und die Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU sowie nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 wahr.

(2) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1083 nehmen die Landesmedienanstalten außerdem die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1083 wahr. Gebietskörperschaften mit weniger als 100.000 Einwohnern und öffentliche Stellen, die unmittelbar oder mittelbar von solchen Gebietskörperschaften kontrolliert werden, sind nicht verpflichtet, die in Artikel 25 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1083 bestimmten Informationen zu veröffentlichen. Für Satz 2 maßgebend ist der Bevölkerungsstand nach der am Tag vor Beginn des Berichtszeitraums vom jeweiligen Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten

Bevölkerungsfortschreibung nach § 5 Abs. 1 des Bevölkerungsstatistikgesetzes.

(3) Die Landesmedienanstalten können von

1. natürlichen oder juristischen Personen, auf die Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1083 Anwendung findet und

2. jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz von Informationen und Daten sein könnte, die für die Anwendung des Kapitels III der Verordnung (EU) 2024/1083 relevant sein könnten,

fordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen und Daten bereitzustellen, die verhältnismäßig und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 erforderlich sind.“

12. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/1083 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen Art. 18 Abs. 1 eine Funktion nicht oder nicht richtig bereitstellt,
2. entgegen Art. 18 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen auf leicht zugängliche Weise auf seiner Online-Schnittstelle veröffentlicht werden,
3. entgegen Art. 18 Abs. 3 nicht den Empfang bestätigt und/oder seine Kontaktdaten nicht angibt,
4. entgegen Art. 18 Abs. 4, nicht die dort genannten Maßnahmen ergreift,
5. entgegen Art. 18 Abs. 5 nicht die dort genannten Maßnahmen ergreift,
6. entgegen Art. 18 Abs. 6 dem Ersuchen des Mediendiensteanbieters um Dialog nicht nachkommt,
7. entgegen Art. 18 Abs. 8 die dort genannten Informationen nicht zugänglich macht,
8. entgegen Art. 20 Abs. 2 Geräte oder Benutzeroberflächen nicht mit einer dort genannten Funktion bereitstellt,
9. entgegen Art. 20 Abs. 3 nicht die visuelle Identität sicherstellt oder
10. entgegen Art. 24 Abs. 2 nicht die dort genannten Maßnahmen ergreift.

(1b) Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Verordnung (EU)

2024/900 richten sich nach § 14 Abs. 1 bis 6 des Politische-Werbung-Transparenz-Gesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500.000 Euro, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 150.000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 49 und 50 mit einer Geldbuße bis zu 750.000 Euro geahndet werden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „sowie nach Absatz 1, 1a und 1b“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1, 1a und 1b“ und die Wörter „sechs Monaten“ durch die Angabe „24 Monaten“ ersetzt.

e) Folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder werden keine Geldbußen verhängt. Öffentliche Stellen der Länder sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.“

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum III. Abschnitt durch folgende Angaben ersetzt:

„III. Abschnitt (weggefallen)
§ 16 (weggefallen)
§ 17 (weggefallen)
§ 18 (weggefallen)“.

2. Der III. Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum III. Abschnitt durch folgende

Angaben ersetzt:

„III. Abschnitt (weggefallen)
§ 16 (weggefallen)
§ 17 (weggefallen)
§ 18 (weggefallen)“.

2. Der III. Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 4 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 2027 in Kraft. Sind bis zum 31. Juli 2027 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Synopse mit Blick auf mögliche medienrechtliche Anpassungen an europarechtliche Bestimmungen (Europäisches Medienfreiheitsgesetz, Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung und Verordnung über künstliche Intelligenz) sowie Regelungen für die Medienaufsicht

Hinweise zum Umgang mit der Synopse:

- Die nachfolgenden Änderungsvorschläge sollen das **Europäische Medienfreiheitsgesetz (Verordnung (EU) 2024/1083, nachfolgend EMFA)**, die **Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (Verordnung (EU) 2024/900, nachfolgend TTPW-VO)** sowie die Zuständigkeitsregelungen nach der **Verordnung über künstliche Intelligenz (Verordnung (EU) 2024/1689, nachfolgend KI-VO)** im Medienstaatsvertrag (nachfolgend MStV) nachzeichnen. Ergänzend wird eine rechtliche Konturierung des Einsatzes technischer Mittel durch die Medienaufsicht und ein Aufgreifermessen für die Medienaufsicht vorgeschlagen.
- Vorgeschlagene Änderungen vor dem Hintergrund des **EMFA** sind in der mittleren Spalte **rot**, Änderungen vor dem Hintergrund der **TTPW-VO** **grün** und Änderungen vor dem Hintergrund der **KI-Verordnung** **blau** gekennzeichnet. Die Ergänzung zur Medienaufsicht in Bezug auf die TTPW-VO und die KI-Verordnung sind **türkis** gekennzeichnet. Die Ergänzung zur Medienaufsicht ist **violett** gekennzeichnet bzw. ergänzende Verfahrensvorschriften **orange** gekennzeichnet. Die Vorschläge stehen unter dem Vorbehalt weiterer fachlicher Prüfung, auch unter Würdigung der Ergebnisse einer Anhörung betroffener Fachkreise, sowie politischer Beschlussfassung.
- Vorbehalten bleiben weiterhin redaktionelle Anpassungen.

Im Einzelnen:

1. Zum EMFA (in Kraft getreten am 07.05.2024):

- In der Zuständigkeit des Bundes liegende Vorschriften (z.B. Art. 4 EMFA) sind nicht erfasst.
- Ausgenommen sind ferner durch Art. 5 EMFA veranlasste Regelungen. Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sind diese Gegenstand der zwischen einzelnen Ländern geschlossenen Staatsverträge über die Errichtung einer Landesrundfunkanstalt oder der

jeweiligen Landesrundfunkgesetze. Für ZDF und Deutschlandradio sind diese Gegenstand von Art. 3 und 4 des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag).

- Ausgenommen sind schließlich Anpassungen des Medienkonzentrationsrechts im Lichte von Art. 22 EMFA. Das Medienkonzentrationsrecht ist Teil der weiteren Überlegungen der Länder.

2. Zur TTPW-VO (in Kraft getreten am 09.04.2024):

- In der Zuständigkeit des Bundes liegende Vorschriften sind von den Änderungsvorschlägen nicht erfasst.

3. Zur KI-VO (in Kraft getreten am 01.08.2024):

- In der Zuständigkeit des Bundes liegende Vorschriften sind von den Änderungsvorschlägen nicht erfasst.

4. Zur Nutzung technischer Mittel in der Aufsicht:

Die Landesmedienanstalten nutzen im Sinne effektiver Medienaufsicht mit dem Tool „KIVI“ bereits technische Hilfsmittel, die das Auffinden rechtswidriger Inhalte und Angebote auf Online-Plattformen automatisiert unterstützen. Der Einsatz derartiger KI-Tools soll aufgrund des grundrechtlich sensiblen Bereichs gesetzlich konturiert werden.

5. Verfahrensvorschriften in der Aufsicht

- a) Die POG-Normen erlauben für den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Gefahrenabwehrbehörden, Ressourcen effektiv und zielorientiert einzusetzen. Dies ist für Verfahren bei den Landesmedienanstalten nach dem MStV bisher nicht vorgesehen, weshalb eine Angleichung an die Maßstäbe des sonstigen Gefahrenabwehrrechts erfolgen soll.
- b) Das allgemeine Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sieht längere Verjährungsfristen für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vor. In diesem Lichte und vor dem Hintergrund notwendiger Abstimmungsprozesse sollen die Verjährungsfristen im MStV überarbeitet werden.
- c) Um die nationalen Aufsichtsstrukturen im Medienbereich bei der Durchführung von EU Recht abzubilden, braucht es entsprechende Mechanismen.

Medienstaatsvertrag unter Berücksichtigung der Anpassungen durch den 7. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
I. Abschnitt Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen		
§ 1 Anwendungsbereich		
(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland.	(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk, Presse und Telemedien in Deutschland.	Die vorliegende Regelung stellt eine notwendige Folgeänderung im Zuge der Neustrukturierung der Aufsicht dar, wie sie in § 111 Abs. 6 (neu) MStV angelegt ist. Durch die dort vorgesehene Anpassung der Zuständigkeiten und Koordinierungsmechanismen ergibt sich ein entsprechender gesetzgeberischer Anpassungsbedarf in den angrenzenden Regelungsbereichen, um eine konsistente und effektive Aufsichtspraxis sicherzustellen. Die Einfügung im Anwendungsbereich orientiert sich an die Landesmedien- bzw. Pressegesetze der Länder. Zugleich trägt die Ergänzung den Vorgaben des European Media Freedom Act (EMFA) Rechnung. Dieser sieht ausdrücklich vor, dass

		auch für den Pressebereich auf nationaler Ebene geeignete Rahmenbedingungen und Aufsichtsstrukturen geschaffen werden. Die hier vorgenommene Anpassung dient daher nicht nur der innerstaatlichen Systemkohärenz, sondern auch der Umsetzung bzw. Flankierung europarechtlicher Anforderungen.
(2) Soweit dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk enthält oder solche Regelungen zulässt, sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Anbieter geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.	(2) Soweit dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für Presse , die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk oder Telemedien enthält oder solche Regelungen zulässt, sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Anbieter geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.	Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 111 Abs. 6 (neu) MStV.
	(10 neu) Für Anbieter politischer Werbedienstleistungen im Sinne des Artikel 3 Nr. 6 und Verantwortliche im Sinne des Artikel 3 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L 2024/900, 20.3.2024), die zugleich Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sind, gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2024/900 Anwendung findet.	Mit dem neu eingefügten Absatz 10 wird eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte und Überschneidungen entsprechend dem Anwendungsvorrang der TTPW-VO und dem MStV auflöst. Die TTPW-VO hat Geltung, soweit ihre Regelungen zur Transparenz und zum Targeting politischer Werbung reichen und mit dem nationalen Recht kollidieren. Art. 2 Abs. 2 TTPW-VO stellt klar, dass die Verordnung nicht den Inhalt politischer Anzeigen berührt und die Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten unberührt

		lässt, die andere als die von dieser Verordnung erfassten Aspekte der politischen Werbung regeln, einschließlich der Vorschriften über die Organisation, die Finanzierung und die Durchführung politischer Kampagnen, der Vorschriften über allgemeine Verbote oder Beschränkungen der politischen Werbung während bestimmter Zeiträume und, falls anwendbar, der Vorschriften zu Wahlzeiträumen. Art. 2 Abs. 3 Buchstabe a, f und i TTPW-VO regelt zudem, dass die Verordnung unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) und der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) sowie der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) gilt. Durch den neu eingefügten Abs. 10 wird vor diesem Hintergrund eine unionsrechtskonforme Anwendung des MStV sichergestellt. Die Kollisionsnorm des Abs. 10 lässt die Kollisionsnorm des Abs. 9 unberührt. Das Verhältnis zwischen dem Digital Services Act und der TTPW-VO wird durch Art. 2 Abs. 3 TTPW-VO auf EU-Ebene geregelt. Maßgaben der TTPW-VO im Bereich der Transparenzregeln und des Targetings richten
--	--	---

		sich an unterschiedliche Adressaten: „Anbieter von Werbedienstleistungen“ sowie „Verantwortliche“ i.S.d. Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend DSGVO). Daher werden beide Gruppen in die Kollisionsnorm aufgenommen. Von einer Aufnahme des Begriffs der „politischen Werbung“ i.S.d. Verordnung wird abgesehen. Die Definition der „politischen Werbung“ ist Bestandteil der Verordnung (EU) 2024/900 und findet als solche für die Maßgaben der Verordnung unmittelbar Anwendung. Die „Werbung politischer, weltanschaulicher und religiöser Art, wie sie bisher im MStV vorgesehen ist und für die spezifische Maßgaben zur Sicherung der Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien gelten, ist zudem nicht deckungsgleich mit dem der „politischen Werbung“ nach der TTPW-VO. Die Werbung politischer Art nach dem MStV hat andere tatbestandliche Anknüpfungspunkte, die zu einem insgesamt breiteren Anwendungsbereich führen. Durch das Nebeneinander der Begrifflichkeiten bleibt das bisherige Schutzniveau des MStV erhalten.
	<u>(11 neu) Den Bestimmungen dieses Staatsvertrages über Druckerzeugnisse unterliegen nicht</u>	Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 111 Abs. 6 (neu) MStV.

	1. amtliche Druckerzeugnisse, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten, 2. Druckerzeugnisse, die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen, sowie 3. Stimmzettel für Wahlen und Abstimmungen.	Strukturgleich zu den LMGs/Pressegesetzen der Länder.
(10) Fernsehveranstalter sind verpflichtet, die nach Landesrecht zuständige Stelle über alle Änderungen zu informieren, die die Feststellung der Rechtshoheit nach den Absätzen 3 und 4 berühren könnten. Die Landesmedienanstalten erstellen eine Liste der der Rechtshoheit Deutschlands unterworfenen privaten Fernsehveranstalter, halten die Liste auf dem neuesten Stand und geben an, auf welchen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien die Rechtshoheit beruht. Sie übermitteln die Liste an die nach § 111a zuständigen Behörden.	(12) Fernsehveranstalter sind verpflichtet, die nach Landesrecht zuständige Stelle über alle Änderungen zu informieren, die die Feststellung der Rechtshoheit nach den Absätzen 3 und 4 berühren könnten. Die Landesmedienanstalten erstellen eine Liste der der Rechtshoheit Deutschlands unterworfenen privaten Fernsehveranstalter, halten die Liste auf dem neuesten Stand und geben an, auf welchen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien die Rechtshoheit beruht. Sie übermitteln die Liste an die nach § 111a zuständigen Behörden.	Redaktionelle Folgeänderung.
§ 2 Begriffsbestimmungen		
(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist ...	(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist ... 32. Druckerzeugnis	

	<u>a) alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texte, auch Texte in verfilmter oder elektronisch aufgezeichneter Form, besprochene Tonträger, Notendrucke und andere grafische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten sowie bildliche Darstellungen, wenn sie mit einem erläuternden Text verbunden sind,</u> <u>b) vervielfältigte Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Materndienste und ähnliche Unternehmungen die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen,</u> <u>c) von presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferte Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert sind,</u> <u>33. periodisches Druckerzeugnis</u> <u>Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckerzeugnisse.</u>	
--	--	--

III. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk		
3. Unterabschnitt Verfahren, Grundsätze der Gremienarbeit und Compliance		
§ 31k Unabhängigkeit		
(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio sowie ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679.	(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios sowie ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikel 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. <u>Er ist zudem zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU)</u>	Es wird klargestellt, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 DSGVO gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 TTPW-VO für die Überwachung der Anwendung der Art. 18, 19 TTPW-VO zuständig ist sowie gemäß Art. 22 Abs. 4 Satz 1 TTPW-VO für die Anwendung des Art. 20 TTPW-VO die Zuständigkeit zugewiesen. Gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 TTPW-VO gelten für die Datenschutzaufsichtsbehörden i.S.d. Art. 51 DSGVO, die die Aufsicht über Art. 18, 19 TTPW-VO führen, die Befugnisse des Art. 58 DSGVO. Diese werden in den jetzigen Datenschutzvorschriften im nationalen Recht bereits den Datenschutzaufsichtsbehörden

Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio keine Geldbußen verhängen.	<u>2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2024/900 sowie zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung des Artikels 20 der Verordnung (EU) 2024/900 durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio sowie ihrer Beteiligungsunternehmen. Hierzu stehen ihm im Fall des Satz 3 1. Alt. die Befugnisse des Artikel 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie im Fall des Satz 3 2. Alt. die Befugnisse des Artikel 22 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/900 zu.</u> Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio keine Geldbußen verhängen.	zugesprochen. Dies soll klarstellend auch noch einmal in Bezug auf die TTPW-VO erfolgen. Art. 22 Abs. 5 TTPW-VO sieht Befugnisse für die Behörden i.S.d. Art. 22 Abs. 4 TTPW-VO sowie für die Aufsicht der in Art. 22 Abs. 1 bis 3 nicht genannten materiell-rechtlichen Aspekte, namentlich Art. 5 und 20 TTPW-VO vor.
(...)		
IV. Abschnitt		

Besondere Bestimmungen für den privaten Rundfunk		
3. Unterabschnitt Sicherung der Meinungsvielfalt		
§ 60 Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen	§ 60 Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen	
(...)		
	<u>(8 neu) Die KEK unterhält eine öffentlich zugängliche, regelmäßig aktualisierte Datenbank über relevante Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse im Medienbereich. Die Datenbank hat insbesondere Informationen nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L v. 17.04.2024, S. 1) auszuweisen.</u>	Der Vorschlag dient der Durchführung von Art. 6 Abs. 2 EMFA, der die Entwicklung einer Datenbank zum Medieneigentum mit den Informationen nach Art. 6 Abs. 1 EMFA vorsieht. Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) der Landesmedienanstalten führt bereits eine Mediendatenbank, die über die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse in Hörfunk, Fernsehen, Presse und im Onlinebereich informiert. Diese Mediendatenbank hat sich in der Praxis bewährt. Sie ist im Internet öffentlich zugänglich und bietet einen fundierten

		Überblick über Unternehmensstruktur, Inhaberschaft und Beteiligungen von Medienunternehmen. Mit der Norm wird die Mediendatenbank der KEK als nationale Datenbank im Sinne des Art. 6 Abs. 2 EMFA anerkannt. Dabei sind insbesondere die in Art. 6 Abs. 1 EMFA genannten Angaben in die Datenbank aufzunehmen. Die Beibehaltung der Mediendatenbank in ihrer bisherigen Form oder die Aufnahme weiterer Informationen, die dem Zweck der Mediendatenbank entsprechen, wird nicht ausgeschlossen. Unangetastet bleiben außerdem die Mindestanforderungen für die Aufnahme in die Datenbank. Schließlich bleibt es der KEK unbenommen, geringfügige Veränderungen von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen im Medienbereich nicht zu erfassen. Da die Mediendatenbank Informationen zu allen Mediengattungen enthält, wird die Überschrift der Norm angepasst.
V. Abschnitt Besondere Bestimmungen für einzelne Telemedien		
2. Unterabschnitt		

Medienplattformen und Benutzeroberflächen		
§ 84 Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen		
(...)		
	<u>(9 neu) Für Benutzeroberflächen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1083 wird zusätzlich auf Artikel 20 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung verwiesen.</u>	Der neue Absatz 9 des § 84 MStV nimmt auf Art. 20 Abs. 2 und 3 EMFA Bezug. Diese gelten, wie auch Art. 20 Abs. 1 EMFA, unmittelbar und bleiben von den Maßgaben des MStV unberührt. Art. 20 Abs. 2 EMFA, der Hersteller, Entwickler und Importeure mit Blick auf Benutzeroberflächen i.S.d. EMFA (d.h. „einen Dienst, der den Zugang zu Mediendiensten, die Sendungen anbieten“) adressiert, steht neben den Anforderungen für Benutzeroberflächen i.S.d. MStV, der insbesondere auch Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV erfasst und sich primär an den Anbieter der Benutzeroberfläche richtet. Art. 20 Abs. 2 EMFA verpflichtet Hersteller, Entwickler und Importeure dazu, für Geräte und Benutzeroberflächen eine Funktion

		vorzusehen, die es den Nutzern ermöglicht, ihre Einstellung, einschließlich der Standardeinstellungen zur Steuerung oder Verwaltung des Zugangs zu und der Nutzung von angebotenen Mediendiensten, jederzeit frei und leicht zu ändern. Die Norm gibt nicht vor, wie Hersteller, Entwickler und Importeure das Recht auf individuelle Anpassung des Medienangebots technisch realisieren. Die Entwicklung der für das jeweilige Angebot am besten geeigneten Benutzeroberfläche bleibt dem Hersteller, Entwickler und Importeur vorbehalten, wenn diese den Anforderungen von Art. 20 Abs. 2 EMFA entspricht. Verpflichteten soll damit auch die Möglichkeit offenstehen, in mehreren Mitgliedstaaten eine einheitliche technische Plattformstruktur einzusetzen. Art. 20 Abs. 3 bestimmt, dass Hersteller, Entwickler und Importeure von Geräten und Benutzeroberflächen sicherstellen müssen, dass die visuelle Identität der Mediendienstanbieter, zu deren Diensten ihre Geräte und Benutzeroberflächen Zugang gewähren, für die Nutzer durchweg und deutlich sichtbar ist. Der MStV sieht eine inhaltsgleiche Transparenzpflicht für Benutzerplattformen i.S.d. MStV bisher nicht vor. § 80 MStV macht Vorgaben zur
--	--	--

		Überlagerung, Skalierung, Veränderung oder Vermarktung, die ebenfalls dazu beitragen, die Hoheit des Inhaltenanbieters über seine Angebote/seine Inhalte zu schützen; seine Identität wird damit auch geschützt, steht jedoch nicht im Vordergrund der Regelung, so dass eine unmittelbare Kollision verneint werden kann.
3. Unterabschnitt Medienintermediäre		
§ 94 Diskriminierungsfreiheit		
(...)		
	<u>(4 neu) Für Anbieter sehr großer Online-Plattformen im Sinne des Artikel 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2024/1083 gilt Artikel 18 Abs. 4 dieser Verordnung ergänzend.</u>	Der neue Absatz dient der Durchführung von Art. 18 Abs. 4 EMFA. Der dem MStV zugrunde liegende Begriff „Medienintermediär“ ist nicht mit dem Begriff „sehr große Online-Plattform“ in Art. 18 EMFA deckungsgleich. Der 3. Unterabschnitt des V. Abschnitts des MStV bleibt aufgrund der unterschiedlichen Adressaten und Regelungsinhalten von der Harmonisierungswirkung des Art. 1 Abs. 3 EMFA für Art. 18 EMFA unberührt. Aus Gründen der Normklarheit wird für „Anbieter

		sehr großer Online-Plattformen“ im Sinne des Art. 2 Ziffer 10 EMFA auf die Geltung von Art. 18 Abs. 4 EMFA als spezielle Verfahrensnorm hingewiesen.
VII. Abschnitt Medienaufsicht		
§ 109 Maßnahmen bei Rechtsverstößen	§ 109 Maßnahmen bei Rechtsverstößen	Die Streichung der Worte „bei Rechtsverstößen“ dient der Klarstellung des Anwendungsbereichs der Norm. Die Norm erfasst in ihrem Regelungszweck nach auch solche Maßnahmen, die der Sachverhaltsaufklärung und damit der Vorbereitung einer etwaigen Feststellung eines Rechtsverstoßes dienen. Durch die Streichung wird klargestellt, dass die Befugnisse nicht auf bereits festgestellte Rechtsverstöße beschränkt sind, sondern auch präventive und aufklärende Maßnahmen umfassen.
(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von § 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 20 und § 23 Abs. 2 fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen.	(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von § 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 20 und § 23 Abs. 2 fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen	Die Ergänzung dient der Durchführung von Art. 17 Abs. 3 EMFA. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen nicht präkludiert sind, eine Stellungnahme des

Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen § 19 Abs. 1 und 2 von Anbietern, 1. im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1, 2. die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen oder 3. die einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 angeschlossen sind.	sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. <u>Zieht die zuständige Landesmedienanstalt Maßnahmen nach Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 in Erwägung, soll sie eine Stellungnahme des Europäischen Gremiums für Mediendienste nach Artikel 17 Abs. 2 dieser Verordnung einbeziehen.</u> Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen § 19 Abs. 1 und 2 von Anbietern, 1. im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1, 2. die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen oder 3. die einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 angeschlossen sind.	Europäischen Gremiums für Mediendienste jederzeit zu berücksichtigen, wenn sie Maßnahmen in Bezug auf Mediendienste von außerhalb der Europäischen Union in Erwägung ziehen. Die gewählte Formulierung „soll (....)einbeziehen“ trägt dem in Art. 17 Abs. 3 EMFA enthaltenen Auftrag an die Mitgliedstaaten Rechnung und schafft hierfür eine ausdrückliche Grundlage.
(...)		
	<u>(7 neu) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von Maßnahmen absehen, wenn nur ein geringes öffentliches Interesse für ein Eingreifen besteht.</u>	Der derzeitige medienrechtliche Rahmen weist im Vergleich zum allgemeinen Gefahrenabwehrrecht eine Dysbalance auf, welche knappe Ressourcen unverhältnismäßig bindet. Nach aktueller Rechtslage müssen die Landesmedienanstalten jeden festgestellten

		Verstoß verfolgen. Ein Ermessensspielraum, Bagatelldelikt nicht weiter zu verfolgen, ist – anders als im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht – nicht vorgesehen, welcher nunmehr mit der vorgeschlagenen Formulierung ergänzt und die Schiefelage behoben werden soll. Kriterien für Bagatelldelikt sind etwa: • Geringe Reichweite bzw. geringe tatsächliche Wirkung des Inhalts • Nur formale oder geringfügige Delikt ohne relevante Rechtsgutsverletzung • Keine Wiederholungsgefahr • Unverhältnismäßigkeit des Aufwands im Verhältnis zur Bedeutung des Falls • Umgekehrt: Wird ein Sachverhalt von einer anderen Behörde aufgegriffen (z.B. Vereinsverbot), ist von einem öffentlichen Interesse auszugehen.
	<u>§ 109a (neu)</u> <u>Nutzung technischer Mittel in der Aufsicht</u>	
	<u>(1) Die Landesmedienanstalten dürfen zur Ermittlung von Rechtsverstößen im Sinne des § 109 sowie des § 20 JMStV technische Mittel einsetzen, die Text-, Bild-, Audio- und Bewegtbildinhalte aus Rundfunk und Telemedien automatisiert auf potentielle</u>	Absatz 1 sieht die grds. Zulässigkeit einer automatisierten Recherche und Prüfung von Inhalten auf potentielle Rechtsverstöße vor. Ein automatisierter Abgleich umfasst dabei auch den Einsatz KI-basierter Systeme, für die zusätzlich zu den datenschutzrechtlichen

	<u>Verstöße abgleichen. Satz 1 umfasst auch Inhalte in Rundfunk- und Telemedien, die Zugangsbeschränkungen unterliegen.</u>	Anforderungen der Absätze 2 ff die Anforderungen der KI-Verordnung gelten. Die Möglichkeit des Einsatzes technischer Mittel dient einer effizienten und effektiven unabhängigen Medienaufsicht und kann ebenso zu einem erhöhten Arbeitsschutz im Umgang mit belastendem Material beitragen. Rechtsverstöße werden im Rahmen der Ermächtigung zum Einsatz solcher technischen Mittel auf solche begrenzt, auf die sich auch Aufsichtsmaßnahmen der Landesmedienanstalten nach § 109 MStV oder § 20 JMStV richten. Der automatisierte Abgleich wird dazu zugleich auf Rundfunk- und Telemedieninhalte begrenzt. Nur diese Angebote unterfallen dem Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrags sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und sind damit Gegenstand der Aufsicht der Landesmedienanstalten. Zugleich wird damit der Abgleich auf von einem Anbieter „öffentlich“ gemachte Inhalte begrenzt, da es sich sowohl bei Rundfunk als auch bei Telemedien um publizistische Angebote handelt, die, in Abgrenzung zur Individualkommunikation, an eine unbestimmte Anzahl von Nutzern gerichtet ist. Zugangsbeschränkungen im Sinne des Satz 2 sind insofern Angebote, die als Rundfunk oder
--	--	---

		Telemedien zu bewerten sind, aber bspw. erst nach Registrierung oder Einrichtung eines Benutzerkontos, hinter einem Altersverifikationssystem oder einer Paywall zugänglich sind.
	<u>(2) Im Rahmen des automatisierten Abgleichs nach Absatz 1 dürfen die in Text-, Bild-, Audio- und Bewegtbildinhalten enthaltenen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, verarbeitet werden, sofern und soweit dies erforderlich ist, um den Inhalt abschließend bewerten zu können. Ein automatisierter Abgleich anhand spezifischer personenbezogener Daten ist nicht zulässig.</u>	Rechtsverstöße im Sinne des Absatzes 1 richten sich auf allgemeine Tatbestandsmerkmale, nicht auf spezifische Personen, so dass die Erhebung personenbezogener Daten grundsätzlich nicht im Fokus steht wie auch nicht stehen darf. Gleichwohl können die abgeglichenen Inhalte unvermeidbar und notwendig personenbezogene Daten enthalten. Diese personenbezogenen Daten können unter Umständen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten darstellen. Insbesondere Bildmaterialien können bspw. Hinweise auf die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder der Gewerkschaftszugehörigkeit geben oder Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person im Zusammenhang enthalten. Die Verarbeitung dieser Daten wird daher in engen Grenzen zugelassen. Zulässig ist danach die Verarbeitung, insbesondere Erhebung, allein solcher Daten, die sich aus den abgeglichenen Inhalten selbst ergeben und

		dabei erforderlich sind, um den Inhalt aufsichtsrechtlich überhaupt bewerten zu können. Eine entsprechende Datenverarbeitung ist auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Bst. e DSGVO zulässig, wenn die Daten durch die betroffene Person selbst „offensichtlich öffentlich“ gemacht wurden. Wenn es aber um veröffentlichte Daten Dritter geht, wird die nach Art. 9 Abs. 2 Bst. g DSGVO („erhebliches öffentliches Interesse“) gebotene Abwägung maßgeblich durch den engen untrennbaren Zusammenhang mit dem zu überprüfenden Inhalt und den in Rede stehenden hohen Schutzgütern determiniert. So kann eine Beurteilung eines Inhalts ohne seinen Gesamtzusammenhang nicht möglich, ein Verstoß nicht feststellbar sein. Auch und gerade in besonders sensiblen Fällen, bspw. sexuellen Handlungen, dienen Maßnahmen, insbes. Untersagungs-, Lösch- und Sperranordnungen der Landesmedienanstalten, gerade auch dem Interesse dieser dritten Personen. Soweit eine Abtrennung personenbezogener Daten möglich und dadurch deren Erhebung nicht erforderlich ist, dürfen insbesondere besonders sensible Daten nicht gespeichert werden.
--	--	--

		Ein „Profiling“ ist nicht Bestandteil des nach Absatz 1 vorgesehenen Abgleichs und wäre unzulässig. Ergänzend erfolgt explizit der Ausschluss eines Abgleichs anhand spezifischer, d.h. auf eine bestimmte Person gerichteter personenbezogener Daten.
	<u>(3) Wird mithilfe eines technischen Mittels ein potentieller Rechtsverstoß im Sinne des Absatz 1 festgestellt, dürfen mithilfe des technischen Mittels zusätzlich folgende mit dem potentiell rechtsverletzenden Inhalt in Zusammenhang stehende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sofern diese für Zwecke des Absatz 4 erforderlich sind: Anbieterdaten, einschließlich Informationen nach § 18, Webadresse des Inhalts, Datum der Veröffentlichung und Zeitpunkt der Datenerhebung, geografische Zuordnung, Links sowie Interaktionen mit dem Inhalt.</u>	Wird ein potentieller Rechtsverstoß, auf den sich Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 109 MStV bzw. 20 JMStV richten, durch das Tool festgestellt, dürfen neben dem Inhalt selbst weitere personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, sofern diese für anschließende Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind.
	<u>(4) Stellt das technische Mittel einen potentiellen Rechtsverstoß im Sinne des Absatz 1 fest, ist unverzüglich durch eine natürliche Person zu überprüfen, ob dieser bestätigt werden kann; ist dies nicht der Fall, sind die verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Eine Löschung nach Satz 1 muss spätestens nach 30 Tagen erfolgen, auch wenn bis dahin keine Überprüfung erfolgen konnte.</u>	Erhobene Daten sind unverzüglich einer menschlichen Überprüfung zu zuführen. Bei fehlendem konkretem Verdacht eines Rechtsverstoßes sind Daten unverzüglich zu löschen. Erfolgt keine Überprüfung, sind Daten nach maximal 30 Tagen zu löschen.

	<u>(5) Die an den Verarbeitungsvorgängen besonderer Kategorien personenbezogener Daten Beteiligten sind für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Daten zu sensibilisieren. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten im Sinne des Absatz 2 und 3 eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Sicherheit personenbezogener Daten, bleiben im Übrigen unberührt.</u>	Es werden Maßgaben für die Datensicherheit bestimmt. Sonstige datenschutzrechtliche Maßgaben (bspw. Problematik Übermittlung in Drittland, Sicherheit personenbezogener Daten etc.) bleiben unberührt.
	<u>(6) Besteht nach Überprüfung im Sinne des Absatz 4 der konkrete Verdacht eines Rechtsverstoßes, dürfen die personenbezogenen Daten zur Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 109 dieses Staatsvertrages und § 20 des JMStV sowie zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 Abs. 1 dieses Staatsvertrages und § 24 Abs. 1 und 2 des JMStV verarbeitet werden. Liegt der Verdacht einer Straftat, die im Zusammenhang mit den Tatbestandsmerkmalen des § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nummer 1 JMStV steht, oder einer Straftat nach § 23 JMStV vor, dürfen personenbezogene Daten zudem an andere</u>	Bei konkretem Verdacht eines Rechtsverstoßes dürfen personenbezogene Daten für Aufsichtsmaßnahmen und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verwendet werden. Verjährung bei OWis bildet Grenze der zulässigen Speicherung. Ergänzend werden zudem Löschpflichten vorgesehen für gespeicherte Daten, zu denen kein Verfahren begonnen wurde. Liegt der Verdacht einer auf den Tatbestandsmerkmalen des § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nummer 1 oder des § 23 JMStV beruhenden Straftat vor, dürfen erforderliche

	<u>jeweils zuständige Behörden weitergeleitet werden, wenn dies zur Aufklärung und Verfolgung dieser Straftaten erforderlich ist. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie zur Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen oder Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr erforderlich sind, spätestens nach 6 Monaten, sofern bis dahin kein Aufsichtsverfahren anhängig ist.</u>	Daten an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.
	<u>(7) Technischen Mitteln im Sinne des Absatz 1 sind geeignete Algorithmen, Modelle und Trainingsdaten zugrunde zu legen. Die technischen Mittel sind vor ihrem Einsatz und im Anschluss regelmäßig zu validieren. Ein Training mit anonymisierten Daten ist zulässig. Die Verwendung personenbezogener Daten zum Zweck des Trainings technischer Mittel für den Einsatz nach Absatz 1 ist nicht zulässig; Ausnahmen gelten für erforderliche personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 1 sowie betreffend Personen der Zeitgeschichte, sofern eine Pseudonymisierung nicht zielführend oder unverhältnismäßig ist. Eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung personenbezogener Daten vor Ihrer Löschung nach Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz zum Zweck des Trainings des technischen Mittels ist zulässig,</u>	Es werden Anforderungen an technische Mittel und deren Überprüfung konkretisiert. Insbesondere werden eine regelmäßige Validierung vorgeschrieben und Maßgaben für Trainingsdaten festgeschrieben. Danach ist das Training mit personenbezogenen Daten grundsätzlich unzulässig. Um die Funktionsfähigkeit und Treffergenauigkeit eines solche Tools jedoch auch im Sinne der Datensparsamkeit sicherzustellen, müssen, soweit dies erforderlich ist, auch personenbezogene Daten zum Training genutzt werden können. Satz 3 sieht eine entsprechende Ausnahme vor. Diese

	<u>sofern die Daten erforderlich sind für die Ermittlung von Rechtsverstößen im Sinne des Absatzes 1. Vor Einsatz technischer Tools ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung im Sinne von § 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchzuführen.</u>	erstreckt sich auch auf erforderliche Daten von Personen der Zeitgeschichte, die insbesondere aufgrund historischer Bezüge relevante Referenzpunkte für die Suche sein können. Vor der Löschung personenbezogener Daten nach Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz ist eine Anonymisierung personenbezogener Daten zum Zweck des Trainings des technischen Tools zulässig. Dies steht jedoch unter der Voraussetzung, dass die Daten für den Einsatz des Tools, d.h. die Feststellung von Rechtsverstößen nach Absatz 1, erforderlich sind. Anonymisierungen haben dabei den jeweils aktuellen Standards zu entsprechen.
	<u>(8) Einzelheiten zu Art, Zweck und Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 regeln die Landesmedienanstalten durch gemeinsame Satzung. Der Einsatz technischer Mittel ist zu dokumentieren; wesentliche Ergebnisse des Einsatzes sind jährlich in einem Bericht zu veröffentlichen. Im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen ist dem betroffenen Anbieter gegenüber dem Einsatz technischer Mittel offenzulegen.</u>	Über eine Satzungsermächtigung werden Gremien eingebunden in die Grundlagen der Ausgestaltung und des Einsatzes technischer Mittel; die Satzung kann insbesondere Einsatzbereiche, Einsatzzeit oder -zyklen, Funktionsweise und Kategorien von Suchkriterien näher bestimmen. Durch eine gemeinsame Satzung wird sichergestellt, dass die Landesmedienanstalten nach einheitlichen Standards handeln.
	<u>(9) Anbieter von Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 haben auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt, soweit dies technisch und</u>	In Ergänzung zu der in § 109 Abs. 4 MStV und § 21 Abs. 3 JMStV bestehenden Pflicht von Anbietern, eine Aufsicht über ihre Angebote zuzulassen, wird eine spezifische

	<u>wirtschaftlich zumutbar ist, geeignete Schnittstellen zum Einsatz des technischen Mittels nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen. Über die Schnittstelle sind ausschließlich Daten im Sinne der Absätze 2 und 3 verfügbar zu machen. § 109 Abs. 4 sowie § 21 Abs. 3 des Jugendmedienstaatsvertrages gelten entsprechend. Die Vorschriften der Richtlinie 2000/31/EG bleiben unberührt.</u>	Schnittstellenpflicht für den Einsatz technischer Mittel eingeführt. Diese Pflicht adressiert Online-Plattformen und damit solche Telemedien, die anders als Inhaltenanbieter und Medienplattformen nicht allein eigenverantwortete Inhalte bzw. Gesamtangebote anbieten. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Medienintermediäre. Diese Telemedien sind nach den Maßgaben der Verordnung (EU) 2022/2065 in der Haftung für die von ihren Nutzern bereitgestellten Informationen befreit. Mit einer Pflicht, der Medienaufsicht eine erforderliche Schnittstelle zur Verfügung stellen, wird ein Zugang zu den inhaltlich von Dritten verantworteten Inhalten und damit eine Aufsicht über diese Inhalte bzw. Inhaltenanbieter sichergestellt. Über die Schnittstelle sind nur die in Absatz 2 und 3 genannten relevanten, öffentlich zugänglichen Daten, nicht hingegen Vertragsdaten oder Daten, die hinter Accounts hinterlegt sind, zur Verfügung zu stellen. Der Zugang ist, wie in den Fällen des § 109 Abs. 4 MStV und § 21 Abs. 3 JMStV unentgeltlich zu gewähren.
§ 111 Zusammenarbeit mit anderen Behörden	§ 111 Zusammenarbeit mit anderen Behörden <u>und</u> <u>besondere Zuständigkeiten</u>	

(3) ¹Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. ²Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. ³Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein.	<u>(3) ¹Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. ²Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. ³Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein.</u>	Folgeänderung, die wegen den neuen Absätzen 4, 5 und 6 erfolgt.
	<u>(4 neu) Die jeweils nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EU) 2024/900, soweit es sich um Anbieter von Telemedien handelt. Sie ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 5, 7 bis 17 und 21 der Verordnung (EU) 2024/900, soweit es sich um</u>	Der neue § 111 Abs. 4 weist Zuständigkeiten zur Aufsicht über die Einhaltung der TTPW-VO im Bereich von Rundfunk und Telemedien zu. Die Zuweisung folgt Struktur und Maßgaben des Art. 22 TTPW-VO. Art. 22 Abs 1 TTPW-VO sieht die nationalen Datenschutzbehörden für die datenschutzrechtlichen Aspekte der Verordnung als zuständige Behörden vor. Die Zuständigkeitszuweisung folgt hier daher der

	<u>Mediendiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 handelt oder Anbieter von Telemedien, die nicht zugleich Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 sind.</u>	nach nationalem Recht bereits bestehenden Zuständigkeit der nationalen Stellen. Art. 22 TTPW-VO differenziert in seinen Absätzen 3 und 4 zwischen der Aufsicht von Vermittlungsdiensten in den bestimmten Bereichen der Verordnung (Art. 7 bis 17 und 21 dieser Verordnung) und der Aufsicht über andere Bereiche der Verordnung sowie sonstige Anbieter. Im Sinne einer unabhängigen Medienaufsicht und kohärenten Aufsichts- und Entscheidungspraxis wird die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten daher für die Aufsicht über den Rundfunk, über Vermittlungsdienste, soweit die Transparenzvorgaben der Art. 11 und 12 TTPW-VO betroffen sind, sowie über Telemedien im Übrigen und den Bereich der Presse vorgesehen. Die Zuständigkeitszuweisung folgt damit konsequent der bestehenden Aufsicht über Werbung „politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art“ nach dem MStV und trägt der Anforderung an eine staatsferne Aufsicht im grundrechtssensiblen Bereich politischer Anzeigen Rechnung. Art. 22 Abs. 7 TTPW-VO fordert eine wirksame und strukturierte Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler Ebene zwischen allen zuständigen Behörden. Der gemeinsame
--	--	---

		Beauftragte nach § 111 Abs. 3 soll daher auch für die Zusammenarbeit mit sonstigen Behörden im Rahmen der Durchführung der TTPW-VO benannt werden. Die Rückausnahme in Satz 2 „die nicht zugleich Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 sind“ bezieht sich ausschließlich auf den Adressatenkreis der Anbieter von Telemedien. Dies dient dazu, der Unabhängigkeit und Staatsferne der Aufsicht im Medienbereich stets Rechnung zu tragen.
	<u>(5 neu) Die jeweils nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt ist Marktüberwachungsbehörde gemäß § 2 Abs. 8 des KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetzes für die Fälle, in denen Mediendienstanbieter im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 KI-Systeme bei der Veranstaltung, dem Angebot, der Verbreitung und der Zugänglichmachung von Mediendiensten zu journalistischen Zwecken oder zu Werbezwecken in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen oder verwenden.</u>	Die KI-Verordnung verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten eine nationale KI-Aufsicht zu benennen (Art. 113 S. 3 lit. b i.V.m. Art. 70 Abs. 2 KI-VO). Der neue § 111 Abs. 5 weist Zuständigkeiten zur Aufsicht über die Einhaltung der KI-VO im Bereich von Rundfunk, Telemedien sowie für die Presse zu. Da die KI-VO im Wesentlichen auf eine Produktregulierung abzielt, ist die Zuständigkeit der Medienaufsicht auf die Tatbestände der Verordnung beschränkt, die einen Bezug zu Medieninhalten aufweisen. Dies sind im Wesentlichen die Artikel 5 Abs. 1 lit. a und b, Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 50 Abs. 1, 2, 4 und 5 der Verordnung. Um die Aufgaben der Medienaufsicht von den Aufgaben anderer Marktüberwachungsbehörden und nach dem

		Bundesgesetz zur Durchführung des AI-Act zuständigen Behörden abzugrenzen, müssen die Maßnahmen der Medienaufsicht immer das Ziel des Schutzes der Meinungsfreiheit oder Meinungsvielfalt verfolgen. Das „und“ in Bezug auf die Verbreitung und der Zugänglichmachung von Mediendiensten ist funktional alternativ auszulegen, da die Vorschrift sowohl Konstellationen der Verbreitung als auch der Zugänglichmachung von Mediendiensten erfasst. Ein gleichzeitiges Vorliegen beider Tatbestandsmerkmale im Sinne einer kumulativen Voraussetzung ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist vielmehr, dass einer der genannten Anknüpfungspunkte erfüllt ist.
	<u>(6 neu) Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, dem Gesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, dem KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz, mit der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065, der Verordnung (EU) 2024/900 sowie der Verordnungen (EU) 2024/1689 einen gemeinsamen Beauftragten.</u>	Die bisher bestehende Kooperationspflicht und Einbeziehung aus Absatz 3 wird in einen neuen Absatz überführt und auf Sachverhalte der TTPW-VO sowie der KI-Verordnung erstreckt. Die Aufsicht der Landesmedienanstalten im Rahmen der TTPW-VO beschränkt sich auf privaten Rundfunk, Telemedien sowie den Bereich der Presse. Soweit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überhaupt von der VO betroffen sein können, da aufgrund des für sie geltenden Verbots von Werbung politischer Art Anwendungsfälle unwahrscheinlich sind, sind die zuständigen

	<u>Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen der Behörde nach den Absätzen 3 bis 5 betroffen ist, bezieht der nach Satz 1 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein; gleiches gilt für anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, sofern Sachverhalte in deren gesetzlich bestimmten Aufgabenbereich fallen.</u> <u>Maßnahmen gegenüber in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio dürfen nur nach Anhörung des jeweils zuständigen Aufsichtsgremiums und gegenüber Anbietern periodischer Druckerzeugnisse, auch soweit deren Inhalte vollständig oder teilweise in Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten wiedergegeben werden, nur nach Anhörung des Deutschen Presserates eingeleitet werden. Im Rahmen der Anhörung ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen nach Satz 4 sind bindend, soweit die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht überschritten wurden. Die Landesmedienanstalten erlassen hierzu gemeinsame Richtlinien im Einvernehmen mit den Aufsichtsgremien des</u>	Aufsichtsgremien vorab anzuhören und deren Stellungnahme maßgeblich durch die Landesmedienanstalten zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Anwendung im Geltungsbereich der KI-VO. Geldbußen können für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht verhängt werden (§115 Absatz 6). Für den Bereich der Presse ist der Deutsche Presserat in die Verfahren vor der Einleitung von Maßnahmen einzubeziehen. Die weiteren Details des Verfahrens ergeben sich aus Satzungen oder Richtlinien die zwischen den Teilnehmern der kooperativen Aufsicht einvernehmlich zu erlassen sind.
--	--	---

	<u>öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dem Deutschen Presserat.</u>	
	<u>§ 113a (neu)</u> <u>Zuständigkeiten im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes</u>	
	<u>(1) Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU und der Verordnung (EU) 2024/1083 nehmen die Landesmedienanstalten und die Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU sowie nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 wahr.</u>	Im Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 1 EMFA werden mit der Norm die nationalen Zuständigkeiten klargestellt und die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten sowie der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im MStV ausdrücklich bestimmt. Die Landesmedienanstalten und die Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind gemäß Art. 30 der Richtlinie 2010/13/EU (AMVD-Richtlinie) benannt und fallen somit unter die in Art. 2 Ziffer 13 EMFA enthaltene Begriffsbestimmung „nationale Regulierungsbehörde oder -stelle“. Die Zuständigkeit der „nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle“ tritt damit neben die Zuständigkeiten nach Art. 49 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) und ist mit dieser nicht deckungsgleich.

		Die besondere Expertise der nach dem MStV für die Medienaufsicht zuständigen Stellen gewährleistet für Kapitel III des EMFA eine wirkungsvolle und den Anforderungen von Art. 7 Abs. 2 EMFA i.V.m. Art. 30 AVMD-RL entsprechende Aufsicht. Bei sowohl die Landesmedienanstalten als auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffenden Themen sollen sich beide Stellen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 4 EMFA miteinander ins Benehmen setzen. Der EMFA enthält – anders als die AVMD-Richtlinie – keine Regelung der örtlichen Zuständigkeit von nationalen Aufsichtsstellen. Damit erscheint nicht ausgeschlossen, dass in mehreren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit der „nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle“ i.S.d. Art. 2 Nr. 13 EMFA begründet sein kann. Nach dem MStV besteht für Medienintermediäre eine Zuständigkeit, wenn diese zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind (§ 1 Abs. 8 MStV), vorbehaltlich von Sonderregelungen für Anbieter von Video-Sharing-Diensten nach Maßgabe der AVMD-Richtlinie.
	<u>(2) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1083 nehmen die Landesmedienanstalten außerdem die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung</u>	Art. 25 Abs. 3 UAbs. 1 EMFA setzt eine Zuständigkeitsbestimmung voraus („beobachten die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen oder

	<u>(EU) 2024/1083 wahr. Gebietskörperschaften mit weniger als 100.000 Einwohnern und öffentliche Stellen, die unmittelbar oder mittelbar von solchen Gebietskörperschaften kontrolliert werden, sind nicht verpflichtet, die in Artikel 25 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1083 bestimmten Informationen zu veröffentlichen. Für Satz 2 maßgebend ist der Bevölkerungsstand nach der am Tag vor Beginn des Berichtszeitraums vom jeweiligen Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten Bevölkerungsfortschreibung nach § 5 Abs. 1 Bevölkerungsstatistikgesetz.</u>	andere zuständige unabhängige Behörden oder Stellen in den Mitgliedstaaten...“). Die Landesmedienanstalten kommen aufgrund ihrer Sachnähe und Unabhängigkeit als zuständige Stellen für die von Art. 25 Abs. 3 EMFA geforderte Beobachtung und jährliche Berichterstattung in Betracht. Die Veröffentlichungspflicht nach Art. 25 Abs. 2 EMFA richtet sich an Behörden und öffentliche Stellen im Sinne von Art. 2 Ziffer 18 EMFA. Erfasst sind danach jede „nationale oder subnationale Regierung, Regulierungsbehörde oder -stelle sowie von einer nationalen oder subnationalen Regierung direkt oder indirekt kontrollierte Stelle“. Die Länder streben an, mit dem Bund ein gemeinsames Verständnis der Begriffe „Behörde oder öffentliche Stelle“, „staatliche Werbung“ und „Liefer- oder Dienstleistungsaufträge“ zu entwickeln, das auch Erwägungsgrund 13 des EMFA berücksichtigt. Nach Art. 25 Abs. 2 UAbs. 2 EMFA können die Mitgliedstaaten „subnationale Regierungen von Gebietskörperschaften mit weniger als 100.000 Einwohnern“ und von diesen kontrollierte öffentliche Stellen von der Verpflichtung nach Art. 25 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. b EMFA ausnehmen.
--	---	---

		Gebietskörperschaften in Deutschland sind nicht unmittelbar der Bundesregierung unterstellt, sondern haben stets eine „subnationale Regierung“. Sie unterfallen daher stets der Ausnahme in Art. 25 UAbs. 2 Satz 2 EMFA. Mit Satz 3 wird von dieser Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung umfassend Gebrauch gemacht. Der EMFA enthält keine Regelung dazu, nach welchem Verfahren und zu welchem Zeitpunkt die Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft zu bestimmen ist. Um die benötigten Daten laufend erfassen zu können, muss deren Umfang zu Beginn jedes Berichtszeitraums nach Art. 25 Abs. 2 UAbs. 1 EMFA feststehen. Als sachlicher Anknüpfungspunkt wird daher die amtliche Bevölkerungsstatistik nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz und als zeitlicher Anknüpfungspunkt der zuletzt veröffentlichte Bevölkerungsstand am Tag vor Beginn des Berichtszeitraums gewählt. Eine Durchführung der übrigen Regelungsinhalte des Art. 25 erscheint hingegen nicht notwendig. Absatz 1 UAbs. 1 und Absatz 2 UAbs. 1 adressieren Behörden und öffentliche Stellen unmittelbar.
--	--	---

		Art. 25 Abs. 1 UAbs. 2 EMFA formuliert eine Zielsetzung. Der für jedes staatliche Handeln aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Vorrang des Gesetzes macht eine ausdrückliche Regelung entbehrlich.
	<u>(3) Die Landesmedienanstalten können von</u> <u>1. natürlichen oder juristischen Personen, auf die Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1083 Anwendung findet und</u> <u>2. jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz von Informationen und Daten, die für die Anwendung des Kapitels III der Verordnung (EU) 2024/1083 relevant sein könnten,</u> <u>fordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen und Daten bereitzustellen, die verhältnismäßig und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 erforderlich sind.</u>	
VIII. Abschnitt Revision, Ordnungswidrigkeiten		

§ 115 Ordnungswidrigkeiten		
(…)		
	<u>(1a neu) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/1083 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:</u> 1. <u>entgegen Art. 18 Abs. 1 eine Funktion nicht oder nicht richtig bereitstellt,</u> 2. <u>entgegen Art. 18 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen auf leicht zugängliche Weise auf seiner Online-Schnittstelle veröffentlicht werden,</u> 3. <u>entgegen Art. 18 Abs. 3 nicht den Empfang bestätigt und/oder seine Kontaktdaten nicht angibt,</u> 4. <u>entgegen Art. 18 Abs. 4, nicht die dort genannten Maßnahmen ergreift,</u> 5. <u>entgegen Art. 18 Abs. 5 nicht die dort genannten Maßnahmen ergreift,</u> 6. <u>entgegen Art. 18 Abs. 6 dem Ersuchen des Mediendiensteanbieters um Dialog nicht nachkommt,</u> 7. <u>entgegen Art. 18 Abs. 8 die dort genannten Informationen nicht zugänglich macht,</u> 8. <u>entgegen Art. 20 Abs. 2 Geräte oder Benutzeroberflächen nicht mit einer dort genannten Funktion bereitstellt,</u>	Da es inhaltlich keine Überschneidung mit geltendem Recht gibt und der EMFA unmittelbar anwendbar ist, sind lediglich Maßgaben zur Durchführung und Aufsicht der Regelung durch nationale Stellen erforderlich: Nach Art. 7 Abs. 1 EMFA ist seine Anwendung durch die nationalen Aufsichtsstellen sicherzustellen (siehe hierzu den Vorschlag zu einem neuen § 113a Abs. 1 MStV). Konkrete Maßgaben zur Durchsetzung sieht der EMFA nicht vor, insbesondere wenn es um die Durchsetzung von Pflichten großer Online-Plattformen in Bezug auf den Umgang mit Medieninhalten geht. Entsprechend dem strukturell verwandten Art. 26 Abs. 2 DSA bzw. der Durchführung über §§ 33 Abs. 5 Nr. 21, Abs. 8 Nr. 1 DDG wären OWI-Tatbestände zu schaffen. Die Einführung eines neuen Abs. 1a soll der Abgrenzung zum sich allein auf den MStV beziehenden Abs. 1 dienen.

	9. <u>entgegen Art. 20 Abs. 3 nicht die visuelle Identität sicherstellt oder</u> 10. <u>entgegen Art. 24 Abs. 2 nicht die dort genannten Maßnahmen ergreift.</u>	
	<u>(1b neu) Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2024/900 richten sich nach § 14 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung.</u>	Im Gleichlauf mit den Bußgeldvorgaben des PWTG es Bundes.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 49 und 50 mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500.000 Euro, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 150.000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 49 und 50 mit einer Geldbuße bis zu 750.000 Euro geahndet werden.	Mit dem 5. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die bis dahin geltende Obergrenze des Bußgeldrahmens von einer Million DM auf 500.000 Euro geändert. Der seitdem unveränderte Bußgeldrahmen soll durch die Anhebung der Obergrenze auf 1,5 Mio. Euro an tatsächliche Gegebenheiten angepasst werden, um im Ergebnis einer Einzelfallprüfung präventive Wirkung entfalten zu können und der Funktion des Bußgeldes als eindringlicher Mahnung gerecht zu werden. Dabei ist der Rahmen nicht nur inflationsbedingt anzupassen. Es ist zudem dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit dem Medienstaatsvertrag Medienintermediäre und Medienplattformen in die Regulierung einbezogen wurden. Aufgrund deren wirtschaftlicher Größe ist der bisherige Bußgeldrahmen im Einzelfall nicht mehr angemessen und wird der Dynamik der

		Plattformökonomie nicht gerecht. Dies gilt ungeachtet der Möglichkeit, gem. 17 Abs. 4 OwiG das gesetzliche Höchstmaß zu überschreiten, um wirtschaftliche Vorteile auszugleichen. Im Vergleich zu den Sanktionsrahmen der DSGVO (bis zu 20 Mio. Euro) oder des DSA (bis zu 6 % des weltweiten Jahresumsatzes) sind die geplanten 1,5 Mio. Euro auch verhältnismäßig. Die Erhöhung verschafft den Landesmedienanstalten den notwendigen Spielraum, um den Gesamtumständen – auch im digitalen Raum - angemessen Rechnung tragen zu können.
(3) ¹Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. ²Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Verwaltungsbehörde die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. ³Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.	(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, <u>1a und 1b</u> ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.	Einfügung der nach § 114 bestimmten zuständigen Behörden für die Aufsicht über die Einhaltung der TTPW-VO und des EMFA. Ergänzung in Bezug KI VO ist wegen § 17 KI-MIG nicht erforderlich.
(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.	(5) Die Verfolgung der in den Absätzen 1 <u>und 1a</u> genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in <u>24 Monaten</u>.	Die Verfolgungsverjährung in sechs Monaten nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG gilt nur für Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße unter eintausend Euro bedroht sind. Die

		Ordnungswidrigkeiten des § 115 Abs. 1 MStV sind jedoch mit einer Geldbuße von fünfzigtausend bis 1.500.000,00 Euro bedroht. Für diese Ordnungswidrigkeiten sieht das OWiG im Vergleich längere Verjährungsfristen vor. Hintergrund des Vorschlags ist zudem die arbeitsteilige Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten, die Abstimmungsprozesse vor Einleitung eines Verfahrens vorsieht, die die Einhaltung der kurzen Verjährungsfristen behindert.
	(6 neu) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder werden keine Geldbußen verhängt. Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.	Regelung in Anlehnung an § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BDSG – zum Ausschluss der Geldbußen für öffentliche Stellen, was den öffentlich-rechtlichen Rundfunk umfasst.